

# Statistik direkte Bundessteuer, natürliche Personen – Gemeinden Steuerjahr 2012

#### **EINLEITUNG**

Die vorliegende Statistik orientiert über die **Gemeindeergebnisse der natürlichen Personen** im Steuerjahr 2012 (Bemessungs- und Steuerjahr 2012, Fälligkeitsjahr 2013) für alle Kantone und Gemeinden.

Die Resultate für die Schweiz werden ab dem Steuerjahr 2003 wieder ausgezählt und veröffentlicht. Der Grund ist, dass alle Kantone das System der jährlichen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung anwenden.

Es werden keine gedruckten Publikationen mehr erstellt. Sämtliche Resultate werden nur noch auf dem Internet im Excel-Format veröffentlicht.

Die einzelnen Auswertungen geben Aufschluss über die Zahl der Pflichtigen, das steuerbare und reine Einkommen sowie den Steuerertrag nach Einkommensstufen und nach Berufsgruppen.

Die Veröffentlichung der **Gemeindeergebnisse** basiert auf 33 Auswertungen. Die einzelnen Auswertungen können direkt im Internet mit Excel geöffnet werden. Dort steht auch eine Excel-Datei mit allen 33 Auswertungen zur Verfügung. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Datei mit rund 14,35 MB entsprechende Speicherkapazitäten benötigt.

Die Auswertungen wurden vorgenommen nach

- Berufsgruppen
- Zivilstand
- Klassen des reinen Einkommens
- Klassen des steuerbaren Einkommens

für die <u>Steuerpflichtigen mit einer direkten Bundessteuer</u>, und zwar aufgeteilt nach Normalfällen sowie Normal- und Sonderfällen zusammen (vgl. Erläuterungen).

Weiter wurden auch die Steuerpflichtigen ohne direkte Bundessteuer ausgewertet:

- Berufsgruppen
- Zivilstand

Gemeinden, welche bei einer Selektion keine Steuerpflichtige aufweisen, werden in dem entsprechenden Tabellenblatt nicht aufgeführt.

Wie bis anhin werden auch die <u>Steuererträge</u> insgesamt (Normal- und Sonderfälle, Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Quellensteuer) und die <u>Kopfquoten</u> (Steuerertrag pro Kopf der Wohnbevölkerung) veröffentlicht.

Für die Berechnung der Kopfquote werden die Ergebnisse der Volkszählung aufgrund der Verordnung über die eidgenössische Volkszählung (SR 431.112.1), Art.2d verwendet, welche ab 2010 jährich durch das Bundesamt für Statistik (BFS) publiziert werden.

Zur ständigen Wohnbevölkerung, jeweils am Hauptwohnsitz zählen alle

- 1. in der Schweiz gemeldeten Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit,
- ausländischen Staatsangehörigen ausserhalb des Asylprozesses mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für mindestens zwölf Monate oder Kurzaufenthaltsbewilligungen für eine kumulierte Aufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten,
- 3. Personen im Asylprozess mit einer Gesamtaufenthaltsdauer von mindestens zwölf Monaten

# Berechnung vom reinen Einkommen

Die Ermittlung des reinen Einkommens erfolgte durch Aufrechnung der erfassten Abzüge gemäss nachstehendem Beispiel:

|  |       | Verheiratete | Eineltern-<br>familien | Übrige |
|--|-------|--------------|------------------------|--------|
| Steuerbares Einkommen  | Fr.   | 30'000       | 30'000                 | 30'000 |
| <u>Abzüge</u>  |       |              |                        |        |
| Verheiratete   | + Fr. | 2'600        | -                      | _      |
| Einelternfamilien  | + Fr. | -            | -                      |        |
| Ein Kind oder eine unterstütze Person                                | + Fr. | 6'500        | 6'500                  | 6'500  |
| Versicherungsprämien und<br>Sparzinsen                               | + Fr. | 3'500        | 1'700                  | 1'700  |
| Erhöhung des Abzuges um Fr. 700 je Kind oder eine unterstütze Person | + Fr. | 700          | 700                    | 700    |
| Erwerbseinkommen des zweitver-<br>dienenden Ehegatten, höchstens     | + Fr. | 13'400       | -                      | -      |
| Reines Einkommen   | Fr.   | 56'700       | 38'900                 | 38'900 |

Bei dem auf diese Weise ermittelten reinen Einkommen handelt es sich nicht um jenes im Sinne der Gesetzgebung, sondern um eine statistische Grösse. Gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird u.a. der Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen sowie jener vom Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten bereits vom rohen Einkommen vorgenommen; der verbleibende Betrag stellt nach Gesetz das reine Einkommen dar.

#### **Geltende Tarife**

#### Grundtarif

Der Grundtarif (Art.36 Abs.1 DBG) gilt für alle steuerpflichtigen Personen, die nicht die Voraussetzungen der Spezialtarife von Absatz 2 und 2<sup>bis</sup> erfüllen. Darunter fallen namentlich die folgenden Kategorien von Steuerpflichtigen:

- Ledige oder verwitwete Alleinstehende
- Gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder geschiedene Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt leben
- Konkubinatspaare ohne Kinder
- Konkubinatspartner, die zwar mit ihrem Kind zusammenleben, jedoch nicht über die elterliche Sorge verfügen und den Unterhalt des Kindes nicht zur Hauptsache bestreiten.

## Verheiratetentarif

Der Verheiratetentarif gemäss (Art.36 Abs.2 DBG) kommt für sich allein nur noch für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen zur Anwendung, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten. Leben die Ehegatten getrennt, kommt je nach Konstellation der Grundtarif oder - wenn ein Ehegatte mit einem Kind zusammenlebt - der Elterntarif zur Anwendung.

## Elterntarif

Ab dem Steuerjahr 2011 werden Steuerpflichtige mit Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, welche im gleichen Haushalt leben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, zum Elterntarif besteuert (Art.36 Abs.2bis DBG). Der Elterntarif ist der mildeste der drei Tarife. Dieser besteht aus dem Verheiratetentarif (Basis) und einem Abzug vom Steuerbetrag in der Höhe von maximal 251 Franken pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person. Dieser Abzug im Elterntarif ist eine direkte Tarifmassnahme und kein Sozialabzug. Bei der Pauschalbesteuerung und bei der Besteuerung von Kapitalleistungen kommt der Elterntarif nicht zur Anwendung. Die Kombination Grundtarif und Abzug vom Steuerbetrag ist ebenfalls nicht möglich. Der Elterntarif kann auch nicht auf verschiedene steuerpflichtige Personen aufgeteilt werden.

Werden die Voraussetzungen des Elterntarifs nicht mehr erfüllt, so werden die Eltern bzw. die erwachsenen Personen wieder zum Verheiratetentarif oder, wenn sie nicht verheiratet sind, zum Grundtarif besteuert.

## Erläuterungen zu den Auswertungen

Auf Grund der Angaben der Kantone werden die steuerpflichtigen Personen für die Auswertung nach Normalfällen und nach Sonderfällen unterteilt.

#### Normalfälle

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton, ohne Auslandseinkommen, während dem ganzen Steuerjahr steuerpflichtig, keine Besteuerung nach Aufwand (satzbestimmendes und steuerbares Einkommen sind identisch).

### Sonderfälle

- Pauschalierte (Besteuerung nach Aufwand gem. Art.14 DBG)
- Übrige Sonderfälle gem. Art.4 bis 7 DBG, Art.18 Abs.2 DBG, Art.37 DBG und Art.209 Abs.3 DBG (Berechnung der Steuer auf Grund des satzbestimmenden Einkommens):
  - Natürliche Personen, die nur für einen Teil ihres Einkommens in der Schweiz steuerpflichtig sind, entrichten die Steuer für die in der Schweiz steuerbaren Werte nach dem Steuersatz, der ihrem gesamten Einkommen entspricht.
  - Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland entrichten die Steuer für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke in der Schweiz mindestens zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen entspricht.
  - Gehören zu den Einkünften Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (Art.37 DBG), so wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.
  - Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, so wird die Steuer auf den in diesem Zeitraum erzielten Einkünften erhoben. Dabei bestimmt sich der Steuersatz für regelmässig fliessende Einkünfte nach dem auf zwölf Monaten berechneten Einkommen (Art.209 Abs.3 DBG).
  - Gemäss Art.18 Abs.2 DBG gehören zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserungen, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Die Besteuerung dieser Kapitalgewinne erfolgt gem. Art.209 Abs.3 DBG zusammen mit dem übrigen Einkommen zu einer Jahressteuer, wobei für die Satzbestimmung die Kapitalgewinne nicht auf ein Jahreseinkommen umzurechnen sind.

#### Kapitalleistungen gemäss Art.38 und Art.48 DBG

Separat ausgezählt werden die Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, welche gesondert besteuert werden. Sie unterliegen einer Jahressteuer zu einem Fünftel der Tarife nach Art.36 DBG. In der vorliegenden Auswertung nach Gemeinden sind diese Fälle lediglich in der Auswertung "Steuererträge und Kopfquoten" enthalten.

Die Anzahl Veranlagungen, die versteuerten Kapitalleistungen sowie der Steuerertrag werden in der Auswertung nach Kantonen veröffentlicht (Tabelle I: "Gesamtergebnisse").

## Gemeindestand im Kanton Wallis

Per 1.1.2013 haben sich im Wallis verschiedene Gemeinden vereinigt.

Der Kanton VS hat diese Fusionen in seinen Applikation vorgenommen.

Für die Auswertung der Steuerstatistik 2012 war es dem Kanton VS nicht mehr möglich,

den Gemeindestand 2012 gemäss BFS abzubilden. In der Tabelle ist dargestellt,

welche Gemeinden Daten anderer Gemeinden enthalten.

Für die Berechnung der Kopfquoten wurde die Wohnbevölkerung dieser Gemeinden addiert.

| BFS-Gde<br>Nummer | Gemeindename      | Grund              | Publikations-<br>nachweis 2012 |
|-------------------|-------------------|--------------------|--------------------------------|
| 6001              | Birgisch          | Aufhebung 2013     | Keine Daten                    |
| 6006              | Mund              | Aufhebung 2013     | Keine Daten                    |
| <b>6007</b>       | Naters            | Eingemeindung 2013 | Fusionierte Daten              |
| 6105              | Erschmatt         | Aufhebung 2013     | Keine Daten                    |
| 6110              | Leuk              | Eingemeindung 2013 | Fusionierte Daten              |
| 6114              | Turtmann          | Aufhebung 2013     | Keine Daten                    |
| 6115              | Unterems          | Aufhebung 2013     | Keine Daten                    |
| 6119              | Turtmann-Unterems | Neugründung 2013   | Keine Daten                    |
| <b>6114</b>       | Turtmann          | Aufhebung 2013     | Fusionierte Daten              |
| 6216              | Mex (VS)          | Aufhebung 2013     | Keine Daten                    |
| 6217              | Saint-Maurice     | Eingemeindung 2013 | Fusionierte Daten              |
| 6264              | Salins            | Aufhebung 2013     | Keine Daten                    |
| 6266              | Sion              | Eingemeindung 2013 | Fusionierte Daten              |

Zusätzliche Auskünfte erteilen:

Bruno Schneeberger, Telefon 058 / 462 73 84 oder bruno.schl Roger Ammann, Telefon 058 / 462 92 50 oder roger.amm

<u>bruno.schneeberger@estv.admin.ch</u> <u>roger.ammann@estv.admin.ch</u>

Realisierung: Abteilung Volkswirtschaft und Steuerstatistik, ESTV

Erscheinungsweise: Jährlich Originaltext: Deutsch

Copyright: ESTV, Bern 2015